

## **Hinweise für Antragstellung Stundung des Hamburger Corona Notfalldarlehen**

### **I. Stundung**

Zur Erfüllung Ihrer Verpflichtung aus dem Hamburger Corona Notfalldarlehen ist die ratenweise Rückzahlung vorzunehmen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, fällige Raten des Hamburger Corona Notfalldarlehens fristgerecht und/oder vollständig auszugleichen, besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Stundung.

Unter einer Stundung versteht man das Hinausschieben der Fälligkeit einer geschuldeten Forderung, d.h. Zahlungen werden auf einen vereinbarten späteren Zeitraum verschoben.

### **II. Voraussetzung zur Gewährung einer Stundung**

Eine Stundung kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer erheblichen Härte gewährt werden. Vor Beantragung der Stundung sollten Sie deshalb alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Zumutbare Einschränkungen in der Lebensführung müssen hingenommen werden.

Für den Antrag werden entsprechend der Voraussetzungen Darlehensgewährung Unterlagen / Erklärungen zu Ihren Vermögensverhältnissen, Einkünften und Ausgaben benötigt, soweit nicht erleichternde Voraussetzungen zum Tragen kommen. Erleichterte Stundungsvoraussetzungen sind jedenfalls für Hamburger Corona Notfalldarlehen, die als Erstdarlehen abgeschlossen wurden, anzunehmen, da deren Fälligkeit und Ratenrückzahlungsbeginn in 2021 gegeben sind und der bis 31.12.2021 befristeten Regelung unterfallen. Folgedarlehen, deren erste Rate erst frühestens ab 01.01.2022 zur Rückzahlung fällig werden, sind von den aufgrund der Corona-Pandemie gewährten erleichterten Antragsvoraussetzungen einer Stundung (vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung) zurzeit nicht erfasst und unterliegen der Vorlage entsprechender Nachweise.

Eine rückwirkende Stundung auf Monate, für die bereits einzelne Raten bezahlt wurden, ist ausgeschlossen. Es erfolgt demgemäß auch keine Rückzahlung von auf das Darlehen bereits geleistete Raten. Eine Stundung kann nur für Raten vereinbart werden, die noch nicht bezahlt wurden.

### **III. Antragstellung**

#### **1. Auswahl des zutreffenden Antragsformulars**

Bitte verwenden Sie für ein Stundungsbegehren ausschließlich das vom Studierendenwerk auf der Website <https://www.studierendenwerk-hamburg.de/das-studierendenwerk->

[hamburg/informationen-zum-coronavirus/hamburger-corona-notfalldarlehen](#) zum Abschluss eines Stundungsvertrages zum Hamburger Corona Notfalldarlehen zur Verfügung gestellte entsprechende Formular.

Wählen Sie das Formular zur Stundung „Angebot zum Abschluss eines Stundungsvertrags für April 2020“, wenn Sie ein für den Monat April 2020 bewilligtes Darlehen insgesamt oder für Restraten stunden lassen möchten. Wünschen Sie die Stundung eines für den Monat Mai, Juni, Oktober oder November 2020 bewilligten Darlehensvertrags, wählen Sie bitte das für Sie zutreffende Monat ... 2020 auf der Website eingestellte Formular. Das entsprechende Formular ist jeweils für die Stundung des gesamten Darlehens bzw. für Rest-Raten aus dem Darlehen zu verwenden.

## **2. Bereitstellung des Formulars Angebot zum Abschluss eines Stundungsvertrags zum Hamburger Corona Notfalldarlehen**

Bitte beachten Sie, dass die Stundungsformulare frühestens zum 01. des jeweiligen Monats, in welchem die erste Rate zur Rückzahlung des Darlehens fällig wird, auf der Website des Studierendenwerks (siehe oben) zur Verfügung gestellt werden. Verwenden Sie keine von Ihrem zur Stundung gewünschten Darlehen (Monat) abweichende Formulare, da diese automatisiert abgelehnt werden würden.

## **3. Zeitpunkt zum Stellen eines Stundungsangebotes**

Das Angebot zum Abschluss eines Stundungsvertrags kann für das gesamte Darlehen (alle Raten) oder, wenn sich Ihre finanzielle Notlage während des Zeitraumes der Rückzahlung einzelner Raten einstellt, auch für jeweils offene Rest-Raten abgegeben werden. Sollten Sie mehrere Darlehensverträge abgeschlossen haben, kann auch für diese eine Stundung beantragt werden. Das Angebot einer Stundung kann frühestens ab dem Monat der zur Zahlung fälligen (ersten) Rate des Darlehens gestellt werden (siehe auch oben Ziffer 1 und 2).

Zur Vermeidung von Verzugskosten betreffend fälliger Raten ist das Stundungsangebot spätestens bis zum 15. Kalendertag des Monats der Fälligkeit der ersten Rate des Darlehens bzw. ab der Rate, die nicht mehr bezahlt werden kann, an das Studierendenwerk eingehend zu stellen.

## **4. Ablauf Antragstellung**

Für die Antragstellung ist das jeweils ausgewählte Dokument Angebot zum Abschluss eines Stundungsvertrags zum Hamburger Corona Notfalldarlehen

- auszudrucken,
- vollständig auszufüllen,
- mit Ort und Datum zu versehen
- sowie eigenhändig persönlich zu unterzeichnen
- anschließend ist das Dokument einzuscannen oder zu fotografieren

und als pdf/JPEG (gut lesbar) per E-Mail an das Studierendenwerk Hamburg [coronanotfalldarlehen@studierendenwerk-hamburg.de](mailto:coronanotfalldarlehen@studierendenwerk-hamburg.de) zu senden.

## **5. Bezugnahme Darlehen /Persönliche Daten**

Tragen Sie in das zutreffende Formular zur Zuordnung Ihres Stundungsantrags zum bestehenden Darlehensvertrag Ihre Matrikel-Nummer einschließlich Hochschule, an der Sie aktuell studieren sowie Ihre Nummer zum Verwendungszweck ein. Die Nummer des Verwendungszwecks ist identisch mit der Personenkontonummer, die Sie mit der Genehmigung des Darlehens per Email vom Studierendenwerk erhalten haben, „91\_ \_ \_ \_“ , die auch für jede Zahlung anzugeben ist.

Tragen Sie in Druckbuchstaben Ihren Namen und Vorname(n), Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-/Mobil-Nummer, unter der Sie zu erreichen sind, und Ihr Geburtsdatum ein.

## 6. Erklärung zur finanziellen Notlage

Um über den Antrag zum Abschluss einer Stundungsvereinbarung entscheiden zu können, ist von Ihnen unter Ziffer 1 darzulegen warum eine Stundung erforderlich wird. Hierzu kreuzen Sie bitte einen oder mehrere auf Sie zutreffende(n) Grund / Gründe für Ihre bestehende finanziellen Notlage an. Nur wenn wirklich keiner der aufgeführten Gründe auf Ihre Situation zutrifft, kreuzen Sie bitte „Sonstige Gründe“ an und beschreiben Ihre Gründe in lesbarer Schrift in dem dafür vorgesehenen Textfeld.

Stundungsverträge unterliegen nach dem Schreiben der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28.10.2020 im Rahmen von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) im Umgang mit Forderungen aktuell befristet bis zum 31.12.2021 einem vereinfachten Verfahren.

## 7. Stundung/ Ratenzahlungsverpflichtung/Laufzeit

Die Stundung des Gesamtdarlehens bzw. wenn bereits eine oder mehrere Raten bezahlt wurden, der Rest-Raten, erfolgt ausschließlich jeweils für 12 Monate. D.h. die Fälligkeit des Darlehens oder der noch offenen Raten verschiebt sich entsprechend um diesen Zeitraum.

Bitte kreuzen Sie in der Tabelle unter der Spalte „Stundung“ entweder das Gesamtdarlehen oder, soweit bereits einzelne Raten bezahlt wurden, die Rate an, ab welcher keine Zahlung mehr von Ihnen geleistet werden kann und das Darlehen gestundet werden soll. **Es ist nur ein Kreuz möglich.** Sollten Sie mehr als ein Kreuz setzen, wird der Antrag automatisiert abgelehnt.

Aus dem angekreuzten Kästchen ergibt sich unter „Stundungsbetrag“ die Gesamtsumme des gestundeten noch zu bezahlenden Rückzahlungsbetrags.

Aus der von Ihnen angekreuzten Zeile ergeben sich unter der Überschrift „Rückzahlung NEU“ jeweils die Monate und das Jahr der neuen Fälligkeiten der (Rest-)Raten in Höhe von jeweils monatlich EUR 50,00 nach Ablauf der Stundung.

Bitte richten Sie rechtzeitig einen Dauerauftrag zur Rückzahlung der Raten zu den neuen Fälligkeiten ein.

Die gestundete Summe kann vor Fälligkeit teilweise oder vollständig beglichen werden. Vorzeitige Zahlungen werden auf die nächst fällige Rate und anschließend auf Zinsen angerechnet.

Sollte sich Ihre finanzielle Situation nach Ablauf der Stundung nicht verbessert haben, kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer durch entsprechende Unterlagen nachgewiesenen erheblichen Härte eine erneute Stundung gewährt werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig an das Studierendenwerk.

## 8. Verzinsung / Mahngebühren

Der Stundungsbetrag ist mit Beginn der Stundung mit 2% per anno zu verzinsen. Die Zinsregelung entnehmen Sie bitte Ziffer 3 des Angebotes zum Abschluss eines Stundungsvertrags. Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Finanzbehörde mit Schreiben vom 28.10.2020 festgelegt, dass Stundungen befristet bis 31.12.2021 unverzinst bleiben. Eventuelle Stundungs-/Verzugszinsen

werden nach vollständiger Rückzahlung aller gestundeten Raten berechnet und in Rechnung gestellt.

Gemäß Ziffer 6.5 der Richtlinien für die Vergabe des Hamburger Corona Notfalldarlehens für Studierende gelten die dortigen Regelungen zu Verzugszinsen bei Zahlungsverzug fort. Insbesondere werden ab der zweiten Mahnung Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 je Mahnung erhoben, wenn keine rechtzeitige Stundungsvereinbarung getroffen ist.

Sollten fällige Raten aus dem Darlehen nicht fristgemäß bezahlt werden können, richten Sie bitte zur Vermeidung von z.B. Verzugszinsen, Mahngebühren, Vollstreckungskosten rechtzeitig ein Angebot auf Abschluss eines Stundungsvertrags an das Studierendenwerk.

## **9. Folgen bei Zahlungsrückstand**

Das Studierendenwerk kann unter Bezugnahme auf Ziffer 6.6 der Richtlinien auch das gestundete Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe der Gründe kündigen und den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn

- die/der Studierende mit zwei (aufeinander folgenden) fälligen gestundeten Raten in Zahlungsrückstand geraten ist.
- die/der Studierende wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- die/der Studierende unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Gewährung der Stundung ausschlaggebend waren.

## **10. Wirksamwerden der Stundungsvereinbarung**

Der Stundungsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Studierendenwerk Hamburg kommt nur wirksam zustande, wenn

- a) der/die Studierende das Angebot auf Abschluss eines Stundungsvertrages vollständig und richtig ausgefüllt beim Studierendenwerk eingereicht hat und
- b) der Darlehensgeber nach positiver Feststellung zu a) das Stundungsangebot schriftlich durch Übersendung einer Bestätigung per E-Mail angenommen hat sowie diese der/dem Studierenden /Darlehensnehmer/in zugegangen ist.

## **11. Bestandteil des Stundungsvertrags**

Die Regelungen des Darlehensvertrags sowie die Vergaberichtlinien mit ihren ANLAGEN sind Bestandteil des Darlehensvertrages und des Stundungsvertrags.

Fragen zu Stundungen können unter Angabe Ihrer Telefonnummer gerichtet werden an: [team-notfalldarlehen@studierendenwerk-hamburg.de](mailto:team-notfalldarlehen@studierendenwerk-hamburg.de).

Studierendenwerk Hamburg AÖR